



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. März 1963

Teil II Nr.20

Tag '

Inhalt

Seite

28.2. 63 Verordnung Über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen 139

Verordnung über die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen.

Vom 28. Februar 1963

Der Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und der Kulturgüter der Deutschen Demokratischen Republik vor Katastrophen aller Art wie verheerende Naturereignisse, Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere erfordert Maßnahmen, die Katastrophen und ihren Auswirkungen Vorbeugen sowie im Katastrophenfall deren schnelle und wirkungsvolle Bekämpfung ermöglichen. Im Vordergrund steht die Beseitigung von Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen können. Es kommt darauf an, alle Maßnahmen zu treffen, um Katastrophen zu verhindern, sie zu bekämpfen und alle Folgen schnellstens zu beseitigen.

Die Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Beseitigung ihrer Folgen führt erst dann zum vollen Erfolg, wenn neben den Staats- und Wirtschaftsorganen breite Kreise der Bevölkerung an der Katastrophenverhütung und -bekämpfung mitwirken. Es wird deshalb erwartet, daß alle Bürger der Deutschen Demokratischen Republik die Maßnahmen der Katastrophenkommissionen unterstützen.

Um einen straffen und einheitlichen Einsatz aller für die Katastrophenverhütung und -bekämpfung zur Verfügung stehenden Kräfte und Mittel zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Gestützt auf die aktive Mitarbeit der Bevölkerung sind alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie sonstige Institutionen, Eigentümer und Nutzer von Anlagen verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle zur Beseitigung von Gefahrenquellen und zur Verhütung von Katastrophen erforderlichen vorbeugenden Maßnahmen zu treffen. Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben die hierfür erforderliche Kontrolle in Zusammenarbeit mit den demokratischen Massenorganisationen zu organisieren.

(2) Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie sonstige Institutionen und alle Bürger sind verpflichtet, bei der Abwehr akuter Katastrophengefahren, der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung der eingetretenen unmittelbaren Folgen mitzuwirken.

(3) Als Gefahrenquellen sind Ereignisse und Erscheinungen anzusehen, die durch ihre Wirkung oder durch ihr Vorhandensein Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können. Katastrophen sind verheerende Naturereignisse und Schadens- oder Unglücksfälle von außerordentlicher Schwere und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Menschen und Mitteln erforderlich macht, der nicht von einzelnen Staats- und Wirtschaftsorganen allein geleitet werden kann.

§ 2

(1) Der Schwerpunkt des Kampfes gegen Katastrophen liegt in der vorbeugenden Tätigkeit zur Verhütung von Katastrophen durch Beseitigung von Gefahrenquellen und durch planmäßige Organisation der Katastrophenbekämpfung.

(2) Bekanntgewordene Gefahrenquellen sind sofort zu untersuchen und durch die im § 1 Abs. 1 genannten verantwortlichen Stellen schnell und gründlich zu beseitigen. Die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ist zu kontrollieren.

§ 3

Zur Leitung, Koordinierung und Kontrolle aller Maßnahmen der Katastrophenverhütung und -bekämpfung werden folgende Katastrophenkommissionen gebildet:

- a) für den Bereich der Deutschen Demokratischen Republik die Zentrale Katastrophenkommission,
- b) für den Bereich jedes Bezirkes die Katastrophenkommission des Bezirkes,
- c) für den Bereich jedes Kreises die Katastrophenkommission des Kreises.

§ 4

(1) Vorsitzender der Zentralen Katastrophenkommission ist der Minister des Innern.

(2) Vorsitzende der Katastrophenkommissionen der Bezirke sind die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(3) Vorsitzende der Katastrophenkommissionen der Kreise sind die Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Die Festlegung der Zusammensetzung der Zentralen Katastrophenkommission und der Katastrophenkommissionen der Bezirke und Kreise erfolgt durch Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik.